Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

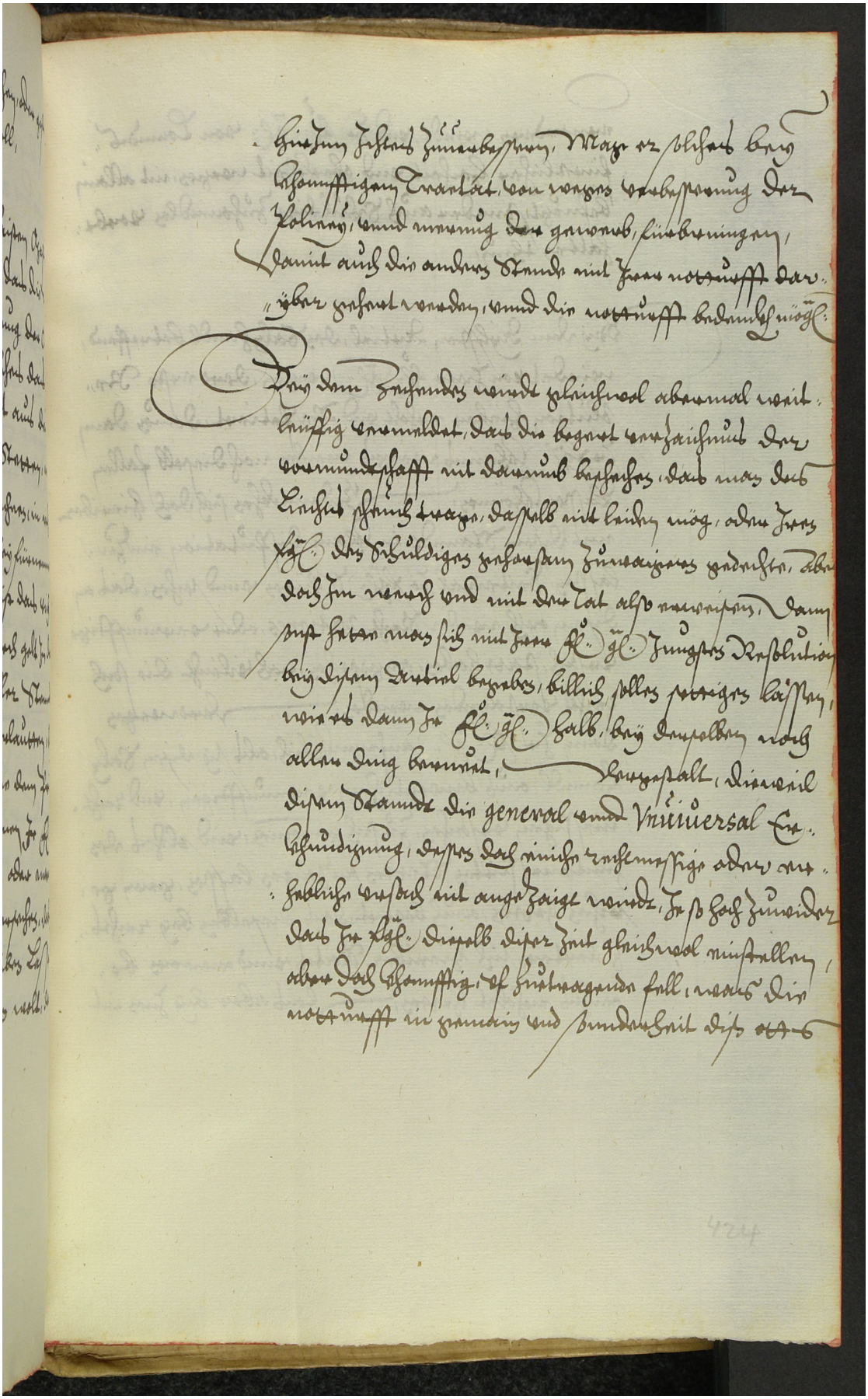

Hiechen Schreiben zuuerbessern, Mag er bisher bey
schumpffigen Tractat, von vorigen verlesung der
Polizey, vnd ordnung der gewerb, fürbringen,
damit auch die andern Stände mit Ihrer notdurfft der
über gehört werden, vnd die notdurfft bedenckhen mögen.

Nun dem Anhaltes wirdt gleichwol abermal weit
kürtzlich vermeldet, daß die begnad verzaichnuß der
vormundschaft mit darumb beschehen, daß man des
Lieghts schuldig tragen, dasselb nit leiden mög, oder Ihro
Fl. des Schuldigen geharsam zuuerzeihen gedachten, aber
daß Ihn verwarf vnd mit der Tat also verwiesen, dann
sye haben man sich mit Ihro Fl. Jungsten Resolution
bey diesem Articul begnügen, billich solles vorigen lassen,
wirdt dann Ihro Fl. halb, bey demselben noch
alles ding bewent, hergestalt, dieweil
diesen Stande die general vnd Vniuersal Ex-
schuldigung, dessen daß nicht erfennthig oder er-
heblich ursach mit angezaigt wirdt, Ihro hoch zuuerder-
daß Ihro Fl. dieselb diser zeit gleichwol nicht stellen,
aber daß schumpffig, ob fürtragender fall, wegen der
notdurfft ein gemeiny vnd bundtnuß dis ort